

rechnung durch besondere Weisung zu veranlassen, so ist auch jener Befehl in unserem Falle kein „Staatsherrscherbefehl“, sondern lediglich ein „ungültiger staatlich gemeinter Befehl“ gewesen. Man nennt also das in „ungültigen staatlich gemeinten Befehlen“ Beanspruchte „Recht“! Daß man aber nicht auch den Befehl irgend jemandes, der völlig wirkungslos zu einer Volksversammlung sprechend, sich als Staatsherrscher „aufwerfen“ will, als „Recht“ betrachtet, schreibt sich nur daher, daß man in unserem Falle „ungültige staatlich gemeinte Befehle“, also Befehle, die zumindest in Beziehung zu besonderen Seelen keine „Staatsherrscherbefehle“ waren, als „Staatsherrscherbefehle“, also als „gültige staatlich gemeinte Befehle“ betrachtet, weil der besondere Befehlende sich in anderer Beziehung als Staatsherrscher erwiesen hat, was auf die geradezu verblüffend unsinnige Behauptung hinausläuft, daß jemand, der in besonderer Beziehung „Staatsherrscher“ ist, auch in allen übrigen Beziehungen „Staatsherrscher“ ist, daß also, wenn jemandes besondere Befehle gültig sind, nämlich erfüllt werden, auch seine sonstigen Befehle gültig sind, obwohl sie nicht erfüllt werden.

Prüfen wir nun überhaupt jene Lehre, nach welcher „Recht“ nicht die Macht ist, einem Anderen durch Herbeiführung eines Rechtsverfahrens besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen, sondern als irgend etwas schon mit der Tatsache besteht, daß besonderes Verhalten jemandem befohlen wurde, so stoßen wir sozusagen in den Kern jenes Gegensatzes vor, der mit den berühmten Worten „Naturrecht—positives Recht“ bezeichnet wird. Als „naturrechtliche Lehre“ können wir nämlich im weitesten Sinne alle jene Behauptungen bezeichnen, nach welchen schon mit der Tatsache bloßer Ansprüche, die darauf gerichtet sind, für den Anspruchsheber oder für einen Anderen ein „Recht“ zu begründen, ein „Recht“ vorhanden ist, als „positivistische Rechtslehre“ können wir hingegen alle jene Behauptungen bezeichnen, nach welchen nur mit besonderer Macht jemandes ein „Recht“ vorhanden ist. Die beiden Glieder des Gegensatzes „Naturrecht—positives Recht“ sind freilich durch die gebräuchlich gewordenen Worte „Naturrecht—positives Recht“ nicht gerade glücklich bezeichnet und wären durch die zutreffenden Worte „mit einem Anspruche erstrebtes Recht“ und „Recht“ zu bezeichnen, bei welchem Wortgebrauche sich sogleich zeigt, daß das Wort „positiv“ in der Wortverbindung „positives Recht“ eigentlich den Sinn „besondere Macht“, „Recht als besondere Macht“ hat, während das Wort „Naturrecht“ (oder auch „Vernunftrecht“) gar kein in der Welt vorhandenes „Recht“ bezeichnet, sondern ein „Recht“, dessen Begründung mit besonderem Anspruche erstrebt wird, also ein „Recht“ als Gewußtes besonderen Anspruches, nicht aber als eine besondere in der Welt vorhandene Lage. Man